

Ilias Chamos

# Die Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie 87/102/EWG in Deutschland und Griechenland

Unter besonderer Berücksichtigung  
personaler und dinglicher Kreditsicherheiten

Berliner Schriften zum  
internationalen und ausländischen Privatrecht

Herausgegeben von Helmut Grothe

Band 2

PETER LANG  
Internationaler Verlag der Wissenschaften

## **Erster Teil: Einleitung**

Durch Verordnungen, Richtlinien sowie Entscheidungen, die die Gemeinschaftsorgane im Rahmen ihrer Tätigkeit erlassen, wird der Alltag aller Bürger der EU – Mitgliedstaaten in hohem Grade beeinflusst. Die Europäische Union gestaltet insbesondere im Bereich des Verbraucherschutzes das Recht der Mitgliedstaaten mit. Dieser Bereich kann als eine Basis bei der Entwicklung eines „europäischen Zivilrechts“ betrachtet werden. In der vorliegenden Arbeit wird die Richtlinie 87/ 102/ EWG des Rates der EG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Verbraucherkredit aus dem Jahr 1987 untersucht, die sowohl in Deutschland als auch in Griechenland dem europäischen Recht gemäß umgesetzt wurde.

Da diese Arbeit als Dissertation im Rahmen eines Promotionsverfahrens verfasst und Anfang 2007 vorgelegt wurde, werden die politische und juristische Entwicklungen bezüglich der Verabschiedung einer neuen Verbraucherkreditrichtlinie nur bis zu diesem Zeitpunkt berücksichtigt. Daher wird die neue Verbraucherkreditrichtlinie 2008/ 48/ EG<sup>1</sup> vom 23.04.08 außer Acht gelassen.

### **A. Gegenstand und Gang der Untersuchung**

In beiden Mitgliedstaaten hat die Zahl der Konsumenten, die zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse einen Kredit aufnehmen, stark zugenommen<sup>2</sup>. Auf diese stark ansteigende Kreditaufnahme ist auch die zunehmende wirtschaftliche Bedeutung der personalen und dinglichen Kreditsicherheiten zurückzuführen, die der kreditaufnehmende Verbraucher zu bestellen verpflichtet wird, um die Kreditaufnahme zu ermöglichen.

Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist die Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie in Deutschland und in Griechenland aus rechtsvergleichender Sicht. Insbesondere wird untersucht, ob das Verbraucherkreditrecht beider Länder auf die personalen und dinglichen Kreditsicherheiten Anwendung finden kann.

Zunächst werden die Zielsetzung und die wesentlichen Merkmale der Richtlinie 87/ 102/ EWG vorgestellt, sowie die Entwürfe und Vorschläge für eine neue Verbraucherkreditrichtlinie. Weiterhin wird die Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie in Deutschland dargestellt. Schwerpunkt dieses Teils der Analyse ist die Kennzeichnung der Unterschiede zwischen dem nationalen und dem europäischen Recht und insbesondere die Gründe, auf die diese

---

<sup>1</sup> ABI EG. 2008 L 133/ 66.

<sup>2</sup> Siehe MüKo 2008/ *Schürnbrand*, Vor § 491 BGB, Rdn.12ff; *Klavanidou*, 34.

Unterschiede zurückzuführen sind. Unter Heranziehung der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur wird im Hauptteil der Untersuchung beurteilt werden, ob die Einbeziehung von Schuldbeitritt und Bürgschaft sowie der dinglichen Kreditsicherheiten in den Anwendungsbereich von §§ 491ff BGB möglich und erforderlich ist.

Daran anschließend erfolgt eine kurz gefasste Darstellung der Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie in Griechenland durch den Erlass des Ministerialbeschlusses Φ1 – 983/ 1991. Hauptziel der Arbeit bleibt, auch in Bezug auf das griechische Recht zu untersuchen, ob das nationale Verbraucherkreditrecht Anwendung auf den Schuldbeitritt, die Bürgschaft und die Bestellung einer Hypothek, die die einzige Form der Begründung eines Sicherungsrechts an unbeweglichen Sachen nach dem gr ZGB bildet, findet.

Im darauf folgenden Teil wird die Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie in das nationale Recht der zwei Mitgliedstaaten und der Schutz des personalen und dinglichen Sicherungsgebers aus rechtsvergleichender Sicht betrachtet. Dennoch ist das Ziel dieser Arbeit nicht nur, die methodischen Unterschiede bei der Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie aufzuzeigen und den Verbraucherschutz bei den Kreditsicherheiten in Deutschland und in Griechenland zu vergleichen, sondern auch, festzustellen, ob das Ziel der Richtlinie 87/ 102/ EWG erfüllt wurde, nämlich der Schutz des Verbrauchers und die Harmonisierung des Verbraucherprivatrechts.

## **B. Die Richtlinie 87/ 102/ EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit**

In diesem Teil der Untersuchung wird die Verbraucherkreditrichtlinie dargestellt. Insbesondere wird der geschichtliche Hintergrund der Verabschiedung der Richtlinie abgebildet. Weiterhin werden die Zielsetzung sowie ihre wesentlichen Merkmale vorgestellt.

### **I. Erlass und Änderungen der Verbraucherkreditrichtlinie**

Die Europäische Gemeinschaft beschäftigte sich mit dem Kredit- und Bankwirtschaftsbereich schon sehr früh<sup>3</sup>. Bereits 1965 gab es Bestrebungen auf

---

<sup>3</sup> Eine eigenständige Verbraucherpoltik auf europäischer Ebene wurde anlässlich der Pariser Gipfelkonferenz vom Oktober 1972 begründet, bei der die EG – Mitgliedstaaten sich für die Erarbeitung eines Aktionsprogramms entschieden, um Aktionen zu Gunsten des Verbraucherschutzes zu verstärken und zu koordinieren. Gestützt sowohl auf die Ergebnisse dieser Konferenz als auch auf Art. 2 EGV verabschiedete die Kommission am 21.05.1974 ein „Erstes Programm für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher“ und am 26.06.1979 ein „Zweites Programm“, welche beide vom Rat genehmigt wurden. Somit fasste die Gemeinschaft die Interessen des Verbrauchers in fünf fundamentalen Rechten, wie

Gemeinschaftsebene für eine einheitliche Regelung im Hinblick auf den Bankwirtschaftssektor, die aber ergebnislos blieben<sup>4</sup>.

Die Vorarbeiten der Kommission für eine Verbraucherkreditrichtlinie reichen in das Jahr 1974 zurück<sup>5</sup>. Hierbei wurden im Auftrag der Kommission rechtsvergleichende Untersuchungen über den Verbraucherschutz in den Mitgliedstaaten durchgeführt. Während im Vereinigten Königreich und in Frankreich eine umfangreiche Gesetzgebung bezüglich des Verbraucherkreditrechts schon vorhanden war, gab es in anderen EG Ländern, wie z.B. in Griechenland und Italien, so gut wie keine entsprechende gesetzliche Vorschrift<sup>6</sup>. Im Jahre 1977 legte die Kommission einen Richtlinienvorentwurf vor<sup>7</sup>. Ihr Ziel war es, mit einer durchgreifenden Regelung des Abzahlungsgeschäfts und des Kundenkredits, die Undurchsichtigkeit in der Kreditgewährung sowie die starke Belastung des Kreditnehmers zu beseitigen. Gegen diese Reform meldeten nicht nur die Banken, sondern auch Industrie und Handel erhebliche Bedenken an.

Nach der Modifizierung des Vorentwurfs im Jahr 1978<sup>8</sup> unterbreitete die Kommission am 27.02.1979 einen Vorschlag über eine Verbraucherkreditrichtlinie, deren Rechtsgrundlage Art. 94 EGV (Art. 100 aF EGV) war<sup>9</sup> und die in erster Linie die französische und die englische Verbraucherschutz-

beispielsweise das Recht auf Schutz der wirtschaftlichen Interessen und das auf Unterrichtung, zusammen, damit sie in ihre Politik einbezogen würden. Die nächste Etappe der Entwicklung des europäischen Verbraucherschutzes stellt die Verabschiedung der Einheitlichen Europäischen Akte vom 28.02.1986 dar, durch die Art. 95 EGV (Art. 100 a EGV aF) eingeführt wurde; darauf basiert die Mehrzahl der heutigen Richtlinien, die eine doppelte Wirkung haben: die Förderung des Binnenmarktes durch grenzüberschreitende Verbrauchergeschäfte und die Schaffung eines Mindestschutzniveaus für den Verbraucher in der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten. Der Verbraucherschutz ist ein eigenständiger Kompetenzbereich der EG mit der Einführung des damaligen Art. 129 a EGV durch den Maastrichter Vertrag vom 07.02.1992 geworden. Bedeutende Änderungen im Bereich der Primärrechts in Bezug auf die Verbraucherpolitik brachte der Amsterdamer Vertrag vom 19.06.1997 mit der Einführung des Art. 153 EGV. Dadurch wurde sie mit den anderen Gemeinschaftspolitiken wie Wettbewerbs-, Verkehrs-, und Umweltpolitik, gleichgestellt. Mehr zur Entwicklung der europäischen Verbraucherschutzpolitik, siehe: ABI EG. 1975 C 92; ABI EG. 1981 C 133; ABI EG. 1987 L 169; v. Hippel, 454ff; Grimm, S. 82ff; Reich, ZEuP 1994, 393; Staudenmayer, RIW 1999, 733ff; Drexel, 47ff; Reich, VuR 1999, 3ff; Rösler, VuR 2003, 12ff.

<sup>4</sup> Krämer, 66.

<sup>5</sup> Emmerich, FLF 1991, 140; Grimm, 85; Erman/ Klingsporn - Rebmann, VerbrKrG – Einleitung, Rdn. 9.

<sup>6</sup> Krämer, 65; Emmerich, FLF 1991, 140ff.

<sup>7</sup> Gundlach, 102ff.

<sup>8</sup> Gilles, ZRP 1989, 302; Grimm, 85.

<sup>9</sup> ABI EG. 1979 C 80.

gesetzgebung als Vorbild hatte<sup>10</sup>. Ihr Grundgedanke war es, die unterschiedlichen Arten von Verbraucherkrediten zusammenzufassen, um so ein mögliches Ausweichen der Kreditgeber auf Kreditformen, die nicht gesetzlich geregelt waren, zu erschweren<sup>11</sup>. Der Kommissionsvorschlag stieß dennoch auf Kritik<sup>12</sup> und Widerstand<sup>13</sup>. In seiner ursprünglichen Fassung sollten alle Kreditverträge, sogar die Realkredite<sup>14</sup>, in den sachlichen Anwendungsbereich der künftigen Richtlinie einbezogen werden<sup>15</sup>. Zu Gunsten des Verbrauchers sollte nicht nur die Transparenz im Gebiet der Kreditvergabe verbessert werden, sondern auch umfangreiche Informationsvorgaben gemacht werden, wodurch der Verbraucher die Möglichkeit gehabt hätte, den Markt zu untersuchen und das zu ihm passende Angebot auszuwählen. Das Informations-gebot sollte nach dem Vorschlag der Kommission im vorvertraglichen Bereich ebenso wie im Vertrag Beachtung finden. Der effektive Jahreszins<sup>16</sup> musste auch in der Kreditwerbung angegeben werden. Die anfängliche These der Kommission, dass bei Angabe von Kosten in der Werbung alle Kosten erwähnt werden sollten, wurde wegen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss nicht angenommen<sup>17</sup>. Ferner wurden im Vorschlag der Kommission der Fall der Rücknahme der finanzierten Sache durch den Kreditgeber geregelt sowie ein Recht des Verbrauchers auf eine vorzeitige Tilgung des Kredits und ein Verbot der Hingabe von Wechseln. Weiterhin wurden die Mitgliedstaaten von der Kommission aufgefordert, Aufsichtsmaßnahmen bezüglich des Kreditgewerbes zu treffen.

Aufgrund des starken Widerstandes, auf den der Entwurf vor allem in Deutschland stieß<sup>18</sup>, legte die Kommission 1984 einen zweiten Richtlinien-

<sup>10</sup> Emmerich, FLF 1991, 140; Krämer, 351.

<sup>11</sup> Krämer, 351.

<sup>12</sup> Vgl die Ansicht von Lanzke, der die Gemeinschaftspolitik im Bereich des Verbraucherkreditrechts als „etwas zu liebevoll“ charakterisiert, in: Lanzke, ZfKrW 1985, 500.

<sup>13</sup> Der Rechtsausschuss des Parlaments hielt zunächst eine Zuständigkeit der Gemeinschaft im Bereich des Verbraucherkreditrechts nicht für gegeben. Seiner Ansicht nach fehle ein Beweis für die unmittelbare Auswirkung der beabsichtigten Regelung auf die Funktion des Gemeinsamen Marktes. Mehr dazu in: Krämer, 345, 346.

<sup>14</sup> Lanzke, ZfKrW 1985, 500; Brenner, 122.

<sup>15</sup> Im Laufe der Beratungen wurden aus dem Anwendungsbereich des Richtlinienvorschlags folgende Kreditarten ausgenommen: 1. Kreditverträge zum Erwerb oder der Renovierung von Grundeigentum, 2. Mietverträge, bei denen das Eigentum an der Sache nicht auf den Mieter übergeht, 3. Verträge mit einem höchstens dreimonatigen Zahlungsziel, 4. Kreditverträge über einen Betrag von weniger als 200 oder mehr als 30.000 ECU. Von bestimmten Fällen abgesehen wurden auch die Überziehungskredite nicht in den Anwendungsbereich einbezogen.

<sup>16</sup> Mehr dazu, in: Krämer, 349.

<sup>17</sup> Krämer, 348ff.

<sup>18</sup> Emmerich, FLF 1991, 140.

vorschlag vor<sup>19</sup>. Als eine der schwierigsten und kompliziertesten Probleme bei der Richtliniendiskussion erschien die Berechnung des effektiven Jahreszinses<sup>20</sup>. Absicht der Kommission war es schon im ersten Richtlinievorschlag, eine einheitliche Berechnungsmethode für den effektiven Jahreszins festzulegen<sup>21</sup>. Dennoch verwirklichte sie ihr Ziel auch mit dem zweiten Entwurf nicht. Die von der Kommission bevorzugte Kalkulationsmethode für den effektiven Jahreszins, die als „aktuarische“ Methode<sup>22</sup> bekannt ist und in Großbritannien sowie in den Niederlanden<sup>23</sup> schon Anwendung fand, wurde von Frankreich und vor allem von Deutschland nicht angenommen<sup>24</sup>. Infolgedessen sollte der effektive Jahreszins nach den in den Mitgliedstaaten angewandten Methoden ermittelt werden. Weitere Änderungen des ersten Richtlinievorschlags waren die Festlegung der Voraussetzungen, unter denen der Kreditgeber berechtigt ist, eine finanzierte Sache zurückzunehmen, die Ergänzung des Wechselverbots um eine Entschädigungsvorschrift bei Verstößen, sowie die Bestimmung eigenständiger Informationspflichten bei Kontokorrent-Kreditverträgen, obwohl diese Verträge von der Richtlinie nicht erfasst werden sollten<sup>25</sup>.

Aufgrund dieser Meinungsverschiedenheiten<sup>26</sup> der Mitgliedstaaten und im Zusammenhang mit der Wahl des Art. 94 EGV (100 EGV aF) als Rechtsgrundlage der Richtlinie, der das Einstimmigkeitsgebot für Ratsentscheidungen vorsieht, wurde die Gesetzgebung wesentlich verzögert. Auf der Ebene des Rates dauerten die Verhandlungen über 7 Jahre und erst am 22.12.1986 wurde die Richtlinie 87/ 102/ EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit verabschiedet<sup>27</sup>. Ihre Umsetzung ins nationale Recht sollte bis 31.12.1989 vollzogen sein. Jedoch blieb die darauf folgende europäische verbraucherkreditrechtliche Gesetzgebung nicht unverändert. Am 22.02.1990 wurde die Änderungsrichtlinie

<sup>19</sup> ABI EG. 1984 C 193.

<sup>20</sup> Der effektive Jahreszins wurde definiert als der im Vomhundertsatz pro Jahr ausgedrückte, unter Einfluss der Zinsen und sämtlicher Kosten berechnete Gesamtpreis des gewährten Kredits.

<sup>21</sup> Emmerich, FFL 1991, 140.

<sup>22</sup> Diese Methode geht von einer ständigen Wiederanlage geleisteter Zahlungen aus und arbeitet mit einer laufenden Zinskapitalisierung. Auf diese Weise werden jedoch keine realen Bewertungswerte errechnet, sondern lediglich finanzielle Vergleichszahlen. Siehe auch: Brenner, 125.

<sup>23</sup> Emmerich, FFL 1991, 142, 143.

<sup>24</sup> Erman/ Klingsporn - Rebmann, VerbrKrG – Einleitung, Rdn. 13; Mehr zu den Widerstandsgründen von Seiten Frankreichs und Deutschlands in: Brenner, 125; Emmerich, FFL 1991, 140.

<sup>25</sup> Brenner, 126.

<sup>26</sup> Vgl. Bodewig, GRUR Int. 1985, 428.

<sup>27</sup> ABI EG. 1987 L 42.

90/88/EWG<sup>28</sup> vom Rat verabschiedet, die am 01.03.1990 in Kraft trat und bis zum 31.12.1992 in nationales Recht umzusetzen war. Mit ihr wurde die aktuarische Methode vorgeschrieben und in Form einer mathematischen Formel festgelegt. Ferner wurden für den Kreditgeber zusätzliche Informationspflichten bestimmt. Allerdings gestattete die Änderungsrichtlinie denjenigen Mitgliedstaaten, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung schon eine Kalkulationsmethode gesetzlich vorgesehen hatten, diese bis zum 31.12.1995 anzuwenden.

Die Verbraucherkreditrichtlinie wurde mit der Änderungsrichtlinie 98/7/EG<sup>29</sup> vom 16.02.1998 erneut geändert. Sie trat am 20.04.1998 in Kraft und sollte bis zum 20.04.2000 in nationales Recht umgesetzt werden. Durch diese Richtlinie wurde gemeinschaftsweit eine einheitliche Formel für die Berechnung des effektiven Jahreszinses eingeführt. Weiterhin wurde der Kreis der Pflichtangaben erweitert.

## **II. Zielsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie**

Impuls<sup>30</sup> für die Bearbeitung und den Erlass einer Verbraucherkreditrichtlinie war die gemeinschaftliche Verbraucherschutzpolitik, die durch die zwei Programme der Gemeinschaft zum Schutz und zur Unterrichtung des Verbrauchers abgebildet wurde<sup>31</sup>.

Wie in der Präambel der Verbraucherkreditrichtlinie ersichtlich, können unterschiedliche nationale Verbraucherkreditnormen Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Kreditgebern auf der Ebene des gemeinsamen Marktes zur Folge haben. Als weitere Auswirkung der differenzierten mitgliedstaatlichen Verbraucherkreditvorschriften wird die Begrenzung der Möglichkeiten des Verbrauchers angesehen, einen Kredit in einem anderen Staat der EG aufzunehmen<sup>32</sup>. Infolgedessen wird nicht nur der freie Verkehr von Waren und Dienstleistungen, die der Verbraucher sich auf Kredit beschaffen kann, beeinflusst, sondern auch das Funktionieren des gemeinsamen Marktes unmittelbar beeinträchtigt.

Aufgrund dieser Erwägungen bezweckten die Mitgliedstaaten durch die Verabschiedung der Richtlinie über eine Harmonisierung des Verbraucherschutzes auf hohem Niveau in der EG hinaus die Errichtung eines einheitlichen

---

<sup>28</sup> ABI EG, 1990 L 61.

<sup>29</sup> ABI EG, 1998 L 101.

<sup>30</sup> Schmelz/ Klute, ZIP 1989, 1510; vgl. auch die Präambel der Richtlinie.

<sup>31</sup> Siehe Seite 1, Fn. 2.

<sup>32</sup> Nach der Gegenauuffassung liegt die geringe grenzüberschreitende Verbreitung des Konsumentenkredits nicht an den unterschiedlichen Rechtsvorschriften, sondern an anderen Gründen wie z.B. Sprachbarrieren, Meldewesen und Arbeitsmarktsituation. Mehr dazu, in: Scholz, MDR 1988, 731; Scholz, FLF 1987, 83.

europeischen Marktes für Verbraucherkredite, auf dem die Gemeinschaftsverbraucher Kreditangebote auch aus anderen Mitgliedstaaten aussuchen können, ohne befürchten zu müssen, dass von den ausländischen Banken ein niedrigerer Schutzstandard im Vergleich zu dem ihres Herkunftslandes geboten wird. Diese Absicht wird nach der Richtlinie in zweifacher Hinsicht verwirklicht; einerseits durch die Festlegung des Informationsgebotes zu Gunsten des Verbrauchers und andererseits durch die Untersagung von Kreditbedingungen, die die Verbraucherinteressen gefährden.

Mit dieser marktbezogenen Zielsetzung hielt sich die Kommission an die Grenzen der Kompetenznorm des Art. 94 EGV (100 EGV aF), die selbstständige Schutzmaßnahmen für den Verbraucher nicht vorsah<sup>33</sup>, im Gegensatz zur Grundlage der Haustürwiderrufsrichtlinie, die fast ausschließlich aus Verbraucherschutzgedanken heraus begründet wurde<sup>34</sup>.

### **III. Einfluss des Verbraucherkreditrechts der Mitgliedstaaten auf die Richtlinie**

Nicht nur die Verbraucherkreditrichtlinie beeinflusste unmittelbar den entsprechenden Rechtsbereich der Mitgliedstaaten, sondern auch schon vorhandene nationale Gesetzgebungen prägten Gestaltung und Inhalt der Richtlinie. Die Delegationen derjenigen Länder der EG, in denen Verbraucherkreditgesetze bereits vor dem Erlass der Richtlinie galten, brachten in den Beratungen für die Erarbeitung der damals künftigen Verbraucherkreditrichtlinie ihre Vorstellungen, die ihre Wurzel in ihrem nationalen Verbraucherschutzrecht hatten, in Bezug auf den Inhalt mit ein.

Als einer der wichtigsten Mitgestalter der Richtlinie wird der Engländer Peter Latham angesehen, dessen Vorschläge den „*Consumer Credit Act 1974*“ als Hintergrund hatten<sup>35</sup>. Im Rahmen des „*Consumer Credit Act 1974*“, der alle Verbraucherkreditarten bis zu einer bestimmten Obergrenze erfasst, werden ebenso wie in der Richtlinie, Bestimmungen zu verbundenen Geschäften, zu Formvorschriften und zur Angabe eines effektiven Jahreszinses vorgesehen. Außerdem sind eine Reihe von für den Verbraucher gefährlichen Vertragsklauseln und die Hingabe von Wechseln verboten.

Ebenso wird als weiteres Vorbild<sup>36</sup> der Verbraucherkreditrichtlinie die französische „*Loi Scrivener*“ vom 10.01.1978<sup>37</sup> betrachtet. In diesem Gesetz,

---

<sup>33</sup> Gilles, ZRP 1989, 302; Brenner, 121.

<sup>34</sup> Brenner, 121.

<sup>35</sup> Mülbert, WM 1990, 1358.

<sup>36</sup> Emmerich, FLF 1991, 140.

das ein Jahr vor der Bekanntmachung des ersten Richtlinienentwurfs der Kommission erlassen wurde, waren Normen enthalten, die die Gewährleistung einer umfassenden Information des Verbrauchers in der Werbung sowie beim Vertragsabschluss vorsahen. Insbesondere war der Kreditgeber verpflichtet, dem Kreditnehmer ein schriftliches Angebot mit Angaben unter anderem über die Gesamtkosten des Kredits und einen globalen Effektivzins vorzulegen. Auch im französischen Verbraucherkreditrecht existierten Bestimmungen, die die Fälle von verbundenen Geschäften regelten und verschiedene missbräuchliche Klauseln untersagten.

Ähnliche Vorschriften<sup>38</sup> sind auch in der damaligen Gesetzgebung anderer Mitgliedstaaten zu finden<sup>39</sup>, die entweder über ein von anderen Gesetzen unabhängiges Verbraucherkreditrecht verfügten oder Fälle im Hinblick auf den Schutz des Verbrauchers bei der Kreditaufnahme durch andersartige Gesetze sporadisch regelten.

Obwohl ein namentlicher Verweis auf bestimmte mitgliedstaatliche Gesetzgebungen weder in den Entwürfen<sup>40</sup> noch im Bericht des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>41</sup> enthalten sind, ist ersichtlich, dass sich die EG bei der Vorbereitung der Verbraucherkreditrichtlinie an den bereits bestehenden Gesetzen der Mitgliedstaaten, vor allem an denen Großbritanniens<sup>42</sup> und Frankreichs, orientierte<sup>43</sup>. Infolgedessen waren nach der Verabschiedung der Richtlinie nur begrenzte Änderungen in der Gesetzgebung der genannten Länder erforderlich, während in anderen Mitgliedstaaten ein völlig neues Verbraucherkreditrecht geschaffen werden musste<sup>44</sup>.

#### **IV. Inhaltsübersicht der Verbraucherkreditrichtlinie**

Im Gegensatz zu den Richtlinievorschlägen der Kommission, die von detaillierten Vorgaben geprägt waren, enthält die verabschiedete Richtlinie statt konkreter Regelungsgestaltungen nur abstrakte Regelungsziele und tritt die konkrete Ausgestaltung der Regelungen an die Mitgliedstaaten ab<sup>45</sup>. Somit stimmt die Richtlinie mit der „Neuen Strategie“ überein, wie sie im Weißbuch

<sup>37</sup> Über die „Loi Scrivener“ siehe: *Emmerich*, FLF 1991, 142; *Brenner*, 123, 156ff.; *Grimm*, 91.

<sup>38</sup> *Emmerich*, FLF 1991, 142, 143; *Grimm*, 92ff.

<sup>39</sup> Zur deutschen und griechischen Gesetzgebung vor der Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, siehe S. 15ff., S. 117ff.

<sup>40</sup> ABI EG. 1979 C 80; ABI EG. 1984 C 183.

<sup>41</sup> ABI EG. 1980 C 113.

<sup>42</sup> *Krämer*, 351.

<sup>43</sup> *Emmerich*, JuS 1991, 707.

<sup>44</sup> *Emmerich*, FLF 1991, 140.

<sup>45</sup> *Mülbert*, WM 1990, 1358; *Brenner*, 127; *Emmerich*, FLF 1991, 143.

zur Vollendung des Binnenmarktes von der Kommission 1985 beschrieben wurde<sup>46</sup>. Entsprechend der neuen Philosophie sollten die Richtlinien zur Realisierung des Binnenmarktes nicht detaillierte Vorschriften enthalten, sondern nur Ziele aufweisen, für deren Verwirklichung die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen nach nationalem Recht treffen.

Hinsichtlich der Einzelvorschriften, ohne hier eine ausführliche Analyse zu beabsichtigen, wird in Art. 1 der „außerordentlich weite“<sup>47</sup> Anwendungsbereich der Richtlinie festgelegt. Zugleich werden die Termini „Verbraucher“, „Kreditgeber“, „Kreditvertrag“, „Gesamtkosten des Kredits“ und „effektiver Jahreszins“ definiert. Hinweise zu seiner Berechnung sind im folgenden Art. 1 a zu finden.

Dieser breite Anwendungsbereich wird im Art. 2 durch die Auflistung einer Reihe von Kreditverträgen eingeschränkt<sup>48</sup>, auf die die Richtlinie nicht angewendet werden kann. Vom Geltungsbereich der Richtlinie sind Immobilien- und Grundpfandkredite ausgeschlossen<sup>49</sup>, sowie Mietverträge, bei denen das Eigentum nicht auf den Mieter übergeht. Vorgenanntes gilt ebenso für unentgeltliche<sup>50</sup> und zinsfreie Kredite, sofern sie auf einmal getilgt werden. Weiterhin findet die Richtlinie keine Anwendung auf Überziehungskredite auf laufenden Konten, ausgenommen Kreditkartenkonten<sup>51</sup>, und auf Kredite, deren Betrag sich entweder auf weniger als 200 oder auf mehr als 20.000<sup>52</sup> ECU beläuft. Ebenfalls ausgeschlossen bleiben die Kreditverträge, bei denen der Verbraucher verpflichtet ist, den Kredit binnen drei Monaten oder innerhalb von zwölf Monaten in nicht mehr als vier Raten zurückzuzahlen<sup>53</sup>. Darüber hinaus wird den Mitgliedstaaten gestattet, die Verbraucherkreditvorschriften mit

<sup>46</sup> „Vollendung des Binnenmarktes“, Weißbuch der Kommission an den europäischen Rat, Rdn. 65.

<sup>47</sup> Reich/ Micklitz, 739.

<sup>48</sup> Die Kommission sowie einige Delegationen wollten den Anwendungsbereich der Richtlinie möglichst weit gestalten. Mehr dazu, in: Scholz, FLF 1987, 84, Fn. 3.

<sup>49</sup> Nach der Kommissionsansicht sollte diese Ausnahme enger begrenzt sein, nämlich auf Kreditverträge zu Marktbedingungen für Wohnobjekte, bei denen der Kredit durch das betreffende Objekt hypothekarisch gesichert ist. Vgl. Scholz, MDR 1988, 734; Scholz, FLF 1987, 84. Vgl. auch die Kritik Lanzkes über die Kommissionsmeinung, in: Lanzke, ZfKrW 1985, 502.

<sup>50</sup> Gemeint sind Abzahlungskredite von Versandhäusern. Diese Unterscheidung zwischen Versandhäusern und anderen Kreditgebern ist, nach der Meinung einiger Delegationen, nicht gerechtfertigt. Vgl. Scholz, FLF 1987, 84; Scholz, MDR 1988, 735.

<sup>51</sup> Vgl. die Kritik Lanzkes, in: Lanzke, ZfKrW 1985, 502.

<sup>52</sup> Die anfängliche Höchstgrenze war bei 30.000 ECU, wurde jedoch infolge des starken nationalen Widerstands herabgesetzt. Vgl. Scholz, FLF 1987, 84; Scholz, MDR 1988, 735.

<sup>53</sup> Obwohl es bekannt war, dass diese Ausnahme Missbrauchsgefahren mit sich bringt, war man der Ansicht, dass ansonsten auf Behörden und Kreditgeber eine unzumutbare Verwaltungsaufgabe zukäme! Vgl. Scholz, FLF 1987, 84; Scholz, MDR 1988, 735.

Ausnahme der Informationsvorgaben nicht auf notariell oder gerichtlich beurkundete Kreditverträge anzuwenden.

In den folgenden Art. 3 und 4 werden die Pflichten des Kreditgebers bzw. des Kreditvermittlers im Hinblick auf die Unterrichtung und Information des Verbrauchers dargestellt. Nicht nur beim Vertragsabschluss und während der Kreditlaufzeit, falls Änderungen des effektiven Jahreszinses oder der Kreditkosten vorkommen, sondern auch bei jedem in Geschäftsräumen ausgehängten Kreditangebot und bei entsprechender Werbung soll der Verbraucher über Kreditbedingungen und -kosten sowie über seine Verpflichtungen<sup>54</sup> unterrichtet werden<sup>55</sup>. Für den Vertrag ist die Schriftform vorgesehen, von der dem Verbraucher eine Ausfertigung ausgehändigt wird. Obwohl die Überziehungskredite grundsätzlich zu den ausgenommenen Kreditformen gehören, ist der Verbraucher gemäß Art. 6 über die Höchstgrenze und die Bedingungen des Kredits zu informieren.

Verschiedene Kreditklauseln, die nach dem Ermessen der Gemeinschaft die Verbraucherinteressen schädigen können, werden in den Artt. 7 bis 11 geregelt. Insbesondere haben die Mitgliedstaaten bei den Krediten zum Erwerb einer Ware nach Art. 7 sowohl die Warenrücknahmeverbedingungen festzulegen als auch für eine Abrechnung ohne eine ungerechtfertigte Bereicherung des Kreditgebers oder –nehmers zu sorgen. Im nächsten Artikel wird das Recht des Verbrauchers anerkannt, seine Verbindlichkeiten vorzeitig zu erfüllen und zugleich eine Ermäßigung der Gesamtkreditkosten zu verlangen. Auch beim Fall einer Abtretung der Ansprüche des Kreditgebers an einen Dritten steht es dem Verbraucher laut Art. 9 zu, sämtliche Einreden auch dem Dritten gegenüber geltend zu machen. Zusätzlich werden die Mitgliedstaaten durch Art. 10 aufgefordert, einen angemessenen Verbraucherschutz bei der Verwendung von Wechseln und Schecks, sofern sie bei Kreditverträgen erlaubt sind, sicherzustellen. Schließlich schreibt Art. 11 bei finanzierten Warenaumsatz- und Dienstleistungsgeschäften und unter bestimmten Voraussetzungen die Zulassung des Einwendungs durchgriffs zu Gunsten des Verbrauchers vor<sup>56</sup>.

Weiterhin sieht Art. 12 alternativ gehaltene Forderungen nach behördlichen Erlaubnissen, oder nach behördlichen Überwachungsmaßnahmen von Kreditanbietern und Kreditvermittlern oder nach Beschwerdestellen<sup>57</sup> für die Verbraucher vor. Durch Art. 14 wird sichergestellt, dass jede vertragliche

---

<sup>54</sup> Vgl. die Kritik Lanzkes, in: *Lanzke, ZfKrW* 1985, 502.

<sup>55</sup> Da es sich um Solvovorschriften handelt, sind vom Gemeinschaftsrecht keine Sanktionen bei Verletzung vorgesehen. Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, Informationsvorschriften zu schaffen und deren Verletzung zu sanktionieren. Mehr dazu, in: *Reich/ Micklitz*, 746ff.

<sup>56</sup> Vgl. die Kritik Lanzkes, in: *Lanzke, ZfKrW* 1985, 502.

<sup>57</sup> Diese weitere Alternative wurde wegen Bedenken der deutschen Delegation angefügt. Mehr dazu, in: *Scholz, FLF* 1987, 87.

Abänderung der Richtlinievorschriften zum Nachteil des Verbrauchers sowie jede Umgehung ausgeschlossen werden. Schließlich bietet Art. 15 den Mitgliedstaaten die Möglichkeit an, weitreichendere nationale Schutzvorschriften aufrechtzuerhalten oder zu erlassen.

Die vorstehende Übersicht über die Verbraucherkreditrichtlinie zeigt, dass nur ein verbraucherschutzpolitisches Minimum<sup>58</sup> verwirklicht ist. Doch ist ebenfalls nicht zu bestreiten, dass mit ihrem Erlass hauptsächlich in Ländern ohne besondere Verbraucherschutztradition der Schutz des Kreditnehmers entweder verankert wurde oder auf ein höheres Niveau gestiegen ist. Jedoch ist der in der Richtlinie vorgesehene Verbraucherschutz einseitig. Ihr Regelungsbereich beschränkt sich auf die Information und Unterrichtung des Verbrauchers über die Kreditbedingungen. Andere problematische Aspekte des Verbraucherkrredits wie die personalen Kreditsicherheiten, die Verbraucherüberschuldung sowie allgemeine Fragen eines „Schutzes des Verbrauchers gegen sich selbst“ werden nicht berücksichtigt<sup>59</sup>. Ein Lösungsrecht von den vertraglichen Verpflichtungen innerhalb einer bestimmten Frist, wie es aus anderen Richtlinien bekannt ist, ist ebenfalls nicht vorhanden. Infolgedessen erscheint eine weitere Bearbeitung und Ergänzung der Richtlinie mehr als erforderlich. Diese Notwendigkeit wird durch die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, weitergehende Schutzvorschriften zu erlassen und dadurch auch derartige Lücken auszufüllen, nicht entwertet. Obwohl viele Länder, darunter auch Deutschland, von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und einige der offenen Fragen geregelt haben, haben andere Staaten wie z.B. Griechenland nur den Minimalschutz der Richtlinie in ihr nationales Recht eingeführt. Ein effektiver und stabiler Schutz des Mitgliedstaatsbürgers bei der Aufnahme eines Verbraucherkrredits kann nur sichergestellt werden, wenn dieser sich auf das Gemeinschaftsrecht stützt.

## **V. Bericht der Kommission über die Anwendung der Richtlinie**

Dieser Änderungsbedarf ist auch im Bericht über die Anwendung der Richtlinie<sup>60</sup> zu finden, den die Kommission dem Rat gemäß Art. 17 am 11.05.1995 vorlegte<sup>61</sup>. Doch die Kommission ging nicht vom geringen Schutzniveau des Kreditnehmers in einigen Mitgliedstaaten aus, die keine weitergehenden Schutzvorschriften erließen, sondern von der Erweiterung des Anwendungsbereichs über das absolute Minimum des Schutzes der Richtlinie in der Mehrheit der Gemeinschaftsländer. Demzufolge plädierte die Kommission

---

<sup>58</sup> *Gilles*, ZRP 1989, 302.

<sup>59</sup> *Reich/ Micklitz*, 737; *Krämer*, 351.

<sup>60</sup> KOM (1995) 117.

<sup>61</sup> Mehr zum Kommissionsbericht, in: *Reich/ Micklitz*, 754ff; *Bülow/ Artz*, Verbraucherkrreditsrecht, 11ff.

für eine Verbesserung des in der Richtlinie vorgeschriebenen Mindeststandards auf „das mittlere Schutzniveau der Mitgliedstaaten“. Unter anderem sollten gemäß dem Kommissionsbericht die personalen Kreditsicherheiten und insbesondere die Bürgschaften von der Richtlinie erfasst werden. Außerdem äußerte die Kommission ihre Absicht, die Möglichkeit der Einführung einer „harmonisierten Bedenkzeit für bestimmte Kreditvertragsmodalitäten“ zu prüfen.

## **VI. Kommissionsvorschläge für eine neue Verbraucherkreditrichtlinie**

Nach diesen Feststellungen<sup>62</sup> legte die Kommission dem Rat am 11.09.2002 einen Vorschlag für eine neue Verbraucherkreditrichtlinie vor<sup>63</sup>. Mit diesem Richtlinienentwurf erstrebte die Kommission eine Angleichung des Gemeinschaftsrechts an die neuen Arten der Kreditgewährung, eine neue Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der Verbraucher und die Festlegung eines hohen Verbraucherschutzstandards. Unter anderem<sup>64</sup> schlug die Kommission eine Erweiterung sowohl des sachlichen als auch des persönlichen Anwendungsbereichs vor, wie beispielsweise die Erstreckung ihrer Vorschriften auf Hypothekenkredite und Garanten. Darüber hinaus plädierte die Kommission für die Einführung eines Widerrufsrechts für den Verbraucher. Im Gegensatz zum Grundsatz der Mindestharmonisierung, der in Art. 15 der geltenden Verbraucherkreditrichtlinie vorgeschriebenen wird, sollte, nach Auffassung der Kommission, im Rahmen der neuen Richtlinie das Maximalharmonisierungsprinzip Geltung finden.

Dennoch wies der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments diesen Kommissionsvorschlag am 10.09.2003 zurück und entschloss sich am 20.04.2004<sup>65</sup> selbst zu dessen Überarbeitung, die zu einem neuen Regelungswerk führte<sup>66</sup>. Zu den vom Parlament beschlossenen Änderungsvorschlägen zählen unter anderem die Festlegung eines Mindestharmonisierungskonzepts und die Nichtberücksichtigung derjenigen Kredite, die durch eine Grundstückshypothek oder durch eine andere vergleichbare Kreditsicherheit gesichert sind. Die Einführung eines Widerrufsrechts und die Einbeziehung von Sicherungs-

---

<sup>62</sup> 1997 legte die Kommission einen zusammenfassenden Bericht über die Reaktionen zum Bericht aus dem Jahr 1995 vor. 1996 wurde ein zweiter Bericht über die Anwendung der Verbraucherkreditrichtlinie in der Fassung der Richtlinie 90/ 88/ EWG ausgearbeitet. Dazu, siehe: KOM (1997) 465 endg., KOM (1996) 79 endg.

<sup>63</sup> KOM (2002) 443, abgedr. in: ZBB 2002, 437ff.

<sup>64</sup> Für eine detaillierte Analyse des Kommissionsentwurfs, siehe: *Reich/ Micklitz*, 754ff; *Reifner*, VuR 2004, 11ff; *Riesenhuber*, ZBB 2003, 325ff; *Franck*, ZBB 2003, 334ff.

<sup>65</sup> P5\_TA-PROV (2004) 297.

<sup>66</sup> Siehe die Dokumentation, in WM 2005, 1194ff und die entsprechende Analyse *Reifners*, in VuR 2004, 85ff.

gebern in den Anwendungsbereich der künftigen Verbraucherkreditrichtlinie wurde im Änderungsvorschlag des Parlaments beibehalten.

Die Kommission nahm am 28.10.2004<sup>67</sup> einen geänderten Richtlinievorschlag an<sup>68</sup>, der auf die oben erwähnte Stellungnahme des Parlaments zurückging. Nach der Veröffentlichung des geänderten Vorschlags und der Anhörung von Mitgliedstaaten und Interessengruppen erkannte die Kommission einen Bedarf an weiteren wesentlichen Änderungen und legte demzufolge am 07.10.2005 einen Vorschlag für eine neue Verbraucherkreditrichtlinie vor<sup>69</sup>.

Im Folgenden wird eine Zusammenfassung der wichtigsten Neuerungen gegeben, die im Entwurf der Kommission enthalten sind. Um die Schaffung eines echten Binnenmarkts für Verbraucherkredite zu erzielen, schlägt die Kommission den Ansatz der vollständigen Harmonisierung vor; jedoch sollen die Mitgliedstaaten auf einigen Gebieten, wie bei der vorzeitigen Rückzahlung oder der Überschreitung des Gesamtkredit-betrags, einen gewissen Gestaltungsspielraum haben<sup>70</sup>. Eine weitere Innovation stellt der Ausschluss von Kreditverträgen über mehr als 50.000 Euro aus dem sachlichen Anwendungsbereich dar, da diese im Allgemeinen nicht zu Konsumzwecken abgeschlossen werden<sup>71</sup>. Der persönliche Geltungsbereich wird ebenso erweitert, insofern nunmehr die Tätigkeit von Kreditvermittlern geregelt wird<sup>72</sup>. Eine zusätzliche Forderung der Kommission ist die nach größerer Transparenz und besserer Vergleichbarkeit von Kreditangeboten, die durch die Festlegung eines EU – einheitlichen effektiven Jahreszinses verwirklicht werden sollen<sup>73</sup>. Ebenso wird ein Gebot der „verantwortungsvollen Kreditvergabe“ neu eingeführt<sup>74</sup>, das Verpflichtungen für den Kreditgeber und gegebenenfalls für den Kreditvermittler sowie den Verbraucher vorschreibt; eine Pflicht des Verbrauchers zur Erteilung aller erforderlichen Auskünfte und eine Pflicht des Kreditgebers und des Kreditvermittlers, einerseits die Zahlungsfähigkeit des Kunden zu ermitteln und andererseits die Vor- und Nachteile der angebotenen Produkte dem Verbraucher persönlich zu erläutern. Ferner wird die Möglichkeit der vorzeitigen Tilgung des Kredits vorgesehen, wofür aber dem Kreditgeber eine angemessene und objektiv gerechtfertigte Entschädigung zustehen sollte<sup>75</sup>.

---

<sup>67</sup> KOM (2004) 747 endg.

<sup>68</sup> Siehe die Dokumentation, in WM 2004, 2371 und die Bemerkungen von *Bülow/ Artz* in WM 2005, 1153ff.

<sup>69</sup> KOM (2005) 483 endg. Abgedrückt, bei: *Bülow/ Artz*, Verbraucherkreditrecht, 675ff.

<sup>70</sup> KOM (2005) 483 endg., Begründung zu 5.11. Dazu, siehe auch *Bülow/ Artz*, Verbraucherkreditrecht, 13ff; *Bülow/ Artz*, WM 2005, 1153ff.

<sup>71</sup> KOM (2005) 483 endg., Begründung zu 5.3.4.

<sup>72</sup> KOM (2005) 483 endg., Kapitel IV.

<sup>73</sup> KOM (2005) 483 endg., Erwägungsgrund Nr. 15.

<sup>74</sup> KOM (2005) 483 endg., Erwägungsgrund Nr. 20.

<sup>75</sup> KOM (2005) 483 endg., Erwägungsgrund Nr. 26.

Außerdem wird die Einführung eines Widerrufsrechts vorgeschlagen, das innerhalb von 14 Tagen unentgeltlich und ohne Begründung geltend gemacht werden kann<sup>76</sup>. Einen zusätzlichen Änderungsvorschlag der Kommission stellt die Möglichkeit der Erstellung von Verbraucherkreditverträgen nicht nur auf Papier, sondern auch auf einem dauerhaften Datenträger dar<sup>77</sup>.

Im Gegensatz zu ihrem ersten Vorschlag, in dem sich der verbraucherkreditrechtliche Schutz auch auf hypothekarisch gesicherte Verbraucherkreditverträge ausgenommen Wohnungsbaudarlehen erstreckte, entschloss sich die Kommission, die Hypothekarkredite aus dem Geltungsbereich der künftigen Richtlinie auszunehmen, da es für den Kreditgeber sehr schwierig sei, zu bestimmen, welchem Zweck der Kredit dienen soll<sup>78</sup>. Entsprechend den vom Banksektor geäußerten Bedenken schloss die Kommission sowohl die Sicherungsverträge als auch die Garanten aus dem Anwendungsbereich ihres geänderten Vorschlags für eine neue Verbraucherkreditrichtlinie aus<sup>79</sup>.

---

<sup>76</sup> KOM (2005) 483 endg., Begründung zu 5.7, Erwägungsgrund Nr. 24.

<sup>77</sup> KOM (2005) 483 endg., Art. 9 Abs. 1.

<sup>78</sup> KOM (2005) 483 endg., Begründung zu 5.3.1.

<sup>79</sup> KOM (2005) 483 endg., Begründung zu 5.3.2.